

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

15.12.1869 (No. 294)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. Dezember.

N. 294.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1869.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Mainrad Wähler in St. Blasien die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Wien, 14. Dez. Das Abgeordnetenhaus wählte zum Präsidenten den Abg. Kaiserfeld und zu Vizepräsidenten die Abgg. Hopfen und Groß. Kaiserfeld betont in seiner Antrittsrede das wirkliche Bestehen ungelöster Fragen, warnt vor ruhelosem Schwanken und hofft, das Abgeordnetenhaus werde den Ausbau der Verfassung beenden, damit das Reich vor Verfall bewahrt bleibe, welche nur die Rolle der Unzufriedenen vertauschen würden.

Wien, 14. Dez. Abgeordnetenhause. Die Regierung brachte den Redenschäftsbericht wegen Verhängung des Ausnahmestandes in Cattaro, ein Briefschußgesetz und ein Gesetz betreffend Arbeiter-Koalitionsfreiheit ein, der Finanzminister brachte ein Gesetz betreffend die Forterhebung der Steuern bis 1870 und den Staatsvoranschlag für 1870 ein. Darnach betragen die Ausgaben 320,700,000 fl. und die Einnahmen 295,000,000 fl. Der Finanzminister rechtfertigt die Erhöhung der Ausgaben gegen das Vorjahr um 21,300,000 fl. durch die vermehrten Ausgaben für Eisenbahnsubventionen, Mehrverordnungen für die Landwehr etc. Das Defizit soll gedeckt werden durch erhöhte ordentliche Einnahmen, ferner durch Verkauf von Staatsgütern im Betrag von 7 Millionen, aus Aktiven von 2 Millionen und aus Kassenreserven von 12 Millionen, so daß auch heuer eine Kreditoperation nicht nötig ist. Das Abgeordnetenhaus wählte eine Adresskommission von 15 Mitgliedern.

Florenz, 13. Dez. Nach der „Gazzetta del popolo“ wäre das neue Ministerium folgende Zusammensetzung: Außenminister: Visconti-Venosta; öffentliche Arbeiten: Gabba; Krieg: Govone; öffentlicher Unterricht: Correnti; Justiz: Reali. Die Ministerien der Marine und des Ackerbaues sind vorläufig noch unbesetzt.

Paris, 14. Dez. Das „Journ. offic.“ erklärt das Gerücht, daß der Marquis v. Lavalette nach Paris gekommen sei, für grundlos. Lavalette hat London nicht verlassen. Ferner bemerkt das genannte Blatt, der Streit zwischen dem Sultan und Khedive sei als erledigt zu betrachten. Der Gesetzgeb. Körper hat gestern die (am 11. für ungültig erklärte) Wahl von Girault (Linke) bestätigt, ebenso die Wahl von Joliot.

Deutschland.

Karlsruhe, 14. Dez. Das heute erschienene Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 34 enthält Gesetz: a) die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Pressevergehen betreffend, und b) das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.

München, 12. Dez. (Mün. Corr.) Se. Maj. der König hat den bisherigen Staatsministern Hrn. v. Hermann und Hrn. v. Greßer mit sehr huldvollen Handschreibern das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael verliehen. — Hr. v. Schubert, welchem der König in einem Handschreiben den Wunsch zu erkennen gab, er möge das Kultusportefeuille übernehmen, hat durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen, daß es ihm seine Gesundheitsverhältnisse bei bereits vorgerückten Jahren nicht rathsam erscheinen lassen, noch ein Ministerportefeuille zu übernehmen.

Berlin, 13. Dez. (Köln. Z.) Italien und die Schweiz haben den Norddeutschen Bund in fast identischen Noten eingeladen, wegen der Gotthardt-Bahn die im schweizerisch-italienischen Verträge vorgesehenen Schritte in Angriff zu nehmen.

Berlin, 13. Dez. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhause erklärte der Finanzminister Camphausen in einer Rede zu Gunsten des Konsolidationsgesetzes: er sei zur Uebernahme des Finanzministeriums hauptsächlich durch den Wunsch bewogen worden, die nationale Politik des Grafen Bismarck zu fördern. Bezüglich des Gesetzes selbst sagt er, die schweren Lasten, welche dem Lande aus dem bisher festgehaltenen System der Staatsschulden-Eiligung erwachsen, hätten längst eine Reform desselben wünschenswerth gemacht. Er habe eine Anleihe zum Zinsfuß von 4 1/2 pCt. ins Auge gefaßt — einen niedrigeren Zinsfuß halte er nicht für zweckmäßig — und damit nur langsam vorzugehen. Auf diese Weise werde sich auch ein Steigen der Staatsprämien bewirken lassen.

Berlin, 13. Dez. Gegen allerlei Gerüde über die Stellung des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck zu dem Finanz-

minister Camphausen bezw. zu dessen Finanzplänen bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.“ offiziös u. A. Folgendes:

Für jeden der Verhältnisse Kundigen liegt auf der Hand, daß die Berufung des gegenwärtigen Finanzministers, ebenso wie die Vorlage des Gesetzes (wegen der Konsolidation), welches derselbe von vornherein als den ersten Schritt auf dem Wege einer beabsichtigten Finanzreform ankündigte, nur unter Billigung und Zustimmung des Grafen v. Bismarck erfolgt sein kann, und daß der Letztere, wenn er nicht aus anderen, Jedermann bekannten Gründen sich für's erste noch von den parlamentarischen Verhandlungen fernhielte, gewiß auch öffentlich für das Gesetz eintreten würde, wenn es erforderlich wäre. Es liegt hierzu jedoch sachlich um so weniger ein Anlaß vor, als die Annahme der Vorlage nach zuverlässigen Anzeichen ohnehin durchaus gesichert erscheint.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Dez. Die Rede, mit welcher heute der Kaiser die Session des Reichsraths eröffnete, lautet vollständig wie folgt:

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsraths! Indem Ich Sie heute neuerdings um Mich versammle, heiße Ich Sie herzlich willkommen. Es geschieht dies mit jener Genugthuung, welche Mir der Rückblick auf Ihre von patriotischem Geiste besetzte erfolgreiche Thätigkeit in der abgelaufenen Session gewährt, und mit jenem Vertrauen, auf welches Sie durch dieselbe einen gerechten Anspruch erworben haben.

Unläugbar ist die fortschreitende Entwicklung, welche das durch die Vorsehung Meiner Obhut anvertraute Reich auf Grundlage der verfassungsmäßigen Institutionen nach allen Richtungen erfahren hat. Aber so sehr auch das anerkennende Urtheil, welches staatsmännische Einsicht dabei und an dem Fortschritt dieser Entwicklung zollt, geeignet ist, den Muth und das Vertrauen für die Erfüllung einer großen Pflicht zu stärken, so groß sind doch auch die Aufgaben, welche noch zu lösen sind.

Der Durchführung des Wahrgesetzes hat in einem Theile des Reiches die Bevölkerung bewußten Widerstand entgegengebracht. Er hat zur Verhängung von Ausnahmemaßregeln genöthigt, über welche Ihnen Meine Regierung die verfassungsmäßige Vorlage machen wird. Ich belege die Verirrung, welche hiezu Veranlassung gegeben hat, auf das tiefste, und indem ich hoffe, daß ihr ein baldiges Ziel gesetzt wird, habe Ich Meine Regierung beauftragt, die trüben Stellen zu mildern.

Sie werden mannichfachen Anlaß haben, das Werk der Gesetzgebung weiterzuführen und an einer Reihe von Vorlagen über die wichtigsten Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung, welche Ihrer Beratung werden, denselben Geist des Fortschritts wie der Mäßigung und der Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Reiches zu bewahren, welcher Ihre bisherigen Schritte auf dem Wege der Gesetzgebung geleitet hat. Es gilt aber weiter, nicht bloß diesem Schaffen, sondern auch seinen Grundlagen in der Verfassung selbst jene allgemeine und thatsächliche Anerkennung zu erwerben, welche Ihnen noch zu Meinem lebhaftesten Bedauern von mancher Seite versagt wird. Haben sich aus den seitherigen Erfahrungen Aenderungen an der Verfassung als wünschenswerth herausgestellt, so ist der Weg in der Verfassung selbst geboten. (Beifall.)

Die meisten Vertretungen Meiner Königreiche und Länder haben sich mit jenen Fragen, welche sich auf die Wahl in den Reichsrath beziehen, eingehend beschäftigt. Meine Regierung wird dem Reichsrathe hierüber Miththeilung machen und ihn in die Lage setzen, die seinem Wirkungskreise zulebenden Beschlüsse zu fassen.

Wenn aber die Form der Verfassung jeder Art von Anschauungen und Wünschen in Beziehung auf ihre Weiterbildung freiesten Raum zur Geltendmachung gewährt, so sind denselben allerdings in dem Wesen des Reiches nach mehr als einer Richtung Grenzen gezogen. Nicht ohne die sorgsamste Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Königreiche und Länder und deren berechtigtes Verlangen, diese in selbständiger Weise zu ordnen, ist die Verfassung geschaffen worden. Ich erwarte, daß die Absicht, diesem Verlangen engere Grenzen zu ziehen, als es die Kraft und Macht des Reiches nach innen und außen gebieterisch fordert, dem allseitigen Wunsche der Verständigung nicht in den Weg treten werde. Aber Ich besorge auch nicht, es könnte dies dauernd durch die Absicht geschehen, sie auf Kosten und Gefahr für das Reich zu erweitern. (Beifall.)

Ich bin gewiß, daß alle Meine Völker sich mit Mir in der Ueberzeugung einigen, daß der Ruhm einer ehrwürdigen Vergangenheit nur durch klare Erkenntniß der Gegenwart erneuert, durch ein Berkennen derselben nur zu leicht verbunfelt werden könne. Ich schöpfe auch in dieser Beziehung Meine zuverlässigste Hoffnung aus jenen patriotischen Gesinnungen, auf welche Ich, gleich Meinen Vorfahren, noch niemals vergebens vertraut habe. Ich schöpfe sie aus der Erwägung, daß jene Gesinnung, welche an der Wohlfahrt des Reiches, als der Bedingung des wahren Interesses der Königreiche und Länder, mit treuer Ueberzeugung festhält, auch die Vereinigung widerstreitender Absichten sicher herbeizuführen werde und müsse. (Beifall.)

Freudig werde Ich es begrüßen, wenn diese Meine Erwartungen sich erfüllen, wenn Meinen Absichten, die von aufrichtiger Liebe für alle Meine Völker geleitet sind, die richtige Einsicht in das eigene Interesse und das gleiche warme Gefühl der Pflicht für Wohlfahrt und Ruhm des Reiches entgegenkommen. (Beifall.)

Geehrte Herren! Es war Mir erfreulich, Sie bei der Heimkehr von einer größeren Reise zu begrüßen, welche Ich jüngst, und zwar in Länder unternommen habe, mit denen einen regen und wachsenden Verkehr zu unterhalten vorzugsweise wir berufen sind. Mit Genugthuung spreche Ich es aus, daß Ich überall warmen Sympathien für unser Vaterland und dessen Zukunft begegnete. Ein den Unternehmungsgestirnt und die Beharrlichkeit seiner Urheber ehrendes Werk, an dessen Einweihung Ich Mich betheiligte, verspricht in seiner Entwicklung unserem Handel und unserer Industrie ein neues Gebiet für jene fortschreitende und schaffende Thätigkeit, deren Förderung Ich Ihrer sorgfältigsten Erwägung empfehle.

Es ist dies eine Aufgabe, welcher Alle, die dazu berufen sind, sich um so ungehörter hingeben dürfen, als die friedliche Lage nach außen dazu in unzweideutiger Weise auffordert und unsere Beziehungen nach allen Seiten und auch da, wo vorübergehende Erscheinungen sie zu trüben schienen, eine freundliche und beruhigende Gestaltung gewonnen haben.

Unterstützt von diesen befriedigenden Verhältnissen, sehe Ich der Zukunft festen Muthes entgegen und erwarte, daß er auch Sie, geehrte Herren, bei Ihrem Wirken befehlen und glücklich zum Ziele führen werde.

Wien, 13. Dez. Eine heute Vormittag abgehaltene Arbeiterversammlung entsendete eine Petition an den Ministerpräsidenten behufs Gewährung der Koalitionsfreiheit, Vereinsfreiheit, Pressefreiheit, Reform des Wahlgesetzes und Aufhebung des stehenden Heeres. Der Ministerpräsident versprach die Forderungen dem Ministerrathe vorzulegen. — Die Ordnung wurde nicht gestört.

Wien, 13. Dez. Bekanntlich ist auf dem ökonomischen Konzil diesmal keine einzige katholische Regierung durch besondere Bevollmächtigte vertreten. Frankreich ist mit der betreffenden Entschliebung vorangegangen und alle übrigen Mächte haben, als ihnen davon Kenntniß gegeben worden, sich diesem Vorgehen angeschlossen. Die päpstliche Kurie endlich hat beßhalb speziell im Hinblick auf die eigenthümlichen Beziehungen, in welchen sie zur Zeit zu einzelnen jener Regierungen steht, die allgemeine Enthaltung als das geeignetste Auskunftsmittel, möglichen Verlegenheiten vorzubeugen, ausdrücklich anerkannt. Ihr Recht, auf dem Konzil vertreten zu werden.

Schweiz.

Bern, 13. Dez. Heute hat der Nationalrath der literarischen Konvention mit den süddeutschen Staaten, welche analog derjenigen mit Norddeutschland gehalten ist, die Ratifikation erteilt.

Frankreich.

Paris, 13. Dez. Gestern Nachmittag um 5 Uhr fand im Tuilerienpallast unter Vorsitz des Kaisers eine außerordentl. Ministerraths-Sitzung statt. Wie man meint, steht dieselbe mit einer Ministerkrise in Zusammenhang. Der „France“ zufolge hätte Graf Daru kurze Zeit vor der Ministerraths-Sitzung mit dem Kaiser eine Unterredung gehabt. Es soll von einem aus Elementen des linken und des rechten Zentrums zusammengesetzten Kabinet die Rede gewesen sein. Eine Stunde später wurde Hr. E. Dillvier zum Kaiser berufen, welcher ihn gefragt haben soll, ob er damit einverstanden sei, an einem Ministerium Theil zu nehmen, worin Hr. v. Forcade la Roquette bleiben würde. Ueber die Antwort des Hrn. Dillvier verläutet noch nichts. — Wie man der „Köln. Ztg.“ schreibt, will Cremerieux einen Gesandten einbringen, welches die Gesandlung in Frankreich wieder herstellt. Bekanntlich bestand dieselbe von 1791 oder 1792 bis 1815, wo sie bei der Rückkehr der Bourbonen wieder abgeschafft wurde. Unter dem Juli-Königthum und unter der Republik von 1848 machte man vergebliche Versuche, sie wieder herzustellen. Die Anträge, welche dieserhalb in der Kammer gestellt wurden, fielen durch. — Neute 73.15. Cred. mob. 210. ital. Anl. 55.25.

Ägypten.

Kairo, 11. Dez. Die Gerüchte über die Ausgabe ägyptischer Schatzbons werden demontirt. — Hr. von Lesseps sagt in seiner Erwiderung auf einen Artikel der „Times“: Die Gesellschaft des Suez-Kanals verlange keine internationale Mitwirkung und werde ohne nachträgliche Fonds oder Unterbrechung der Schifffahrt die Arbeiten beendigen.

Amerika.

Lissabon, 11. Dez. Die Nachrichten von Rio de Janeiro sind vom 23. Nov. Pagnati und Curiguati sind genommen worden; 380 Paraguiten wurden außer Kampf gesetzt; 900 Familien wurden befreit. Der Graf v. Eumarschirte auf Quatemi, den letzten Posten Lopez an der Grenze von Bolivia.

Französische Aktenstücke, die Konzil-Frage betreffend.

Das dem französ. Gesetzgebenden Körper jüngst vorgelegte Selbstbuch enthält bekanntlich auch einen Abschnitt, das ökonomische Konzil betreffend. Derselbe umfaßt 9 Aktenstücke; wir lassen die wichtigsten derselben nachstehend im Auszug folgen.

Nr. 1 ist die bereits durch ausführliche Analysen bekannte Zirkulardepeſche des Fürſten Latour d'Auvergne vom 8. Sept. 1869. 2) Die Depeſche des franzöſiſchen Botſchafters in Rom, Vicomte de Croÿ, an den Miniſter des Aeußern, d. d. Rom, 22. Sept. 1869:

Fürſt! Ich habe die Depeſche erhalten, welche Ew. Erzellenz mir die Ehre erwies, am 8. d. M. an mich zu richten, und welche das Rundſchreiben begleitete, in dem die kaiſerliche Regierung ihren Entſchluß kundgibt, keinen beſonderen Bevollmächtigten zu dem Konzil zu ſchicken. Die Frage der Vertretung der Staaten beſchäftigte mich hauptſächlich den ziemlich eingeſchränkten Kreis, welchen in dieſem Augenblick die politiſche und diplomatiſche Welt in Rom bildet; nach der Anſicht Aller iſt ſie ſchon jetzt entſchieden. Der Entſchluß Frankreichs würde in der That ungeduldig erwartet, da man überzeugt war, daß derſelbe den andern katholiſchen Staaten zur Richtſchnur dienen werde. Das große Ereigniß, welches bevorſteht, iſt ein zu häufiger Gegenſtand des Geſprächs, als daß ſich mir nicht bald die Gelegenheit geboten hätte, dem Kardinal-Staatsſekretär in Kürze den Standpunkt zu bezeichnen, für welchen die kaiſerliche Regierung ſich entſchieden hat. Es ſchien mir von dieſem Entſchluſſe ſchon durch die apoſtoliſche Nuntiat in Paris unterrichtet und ſchien mir die offizielle Beſtätigung deſſelben ohne Bedauern entgegenzunehmen. Dieſe Beſtätigung dünkt ihm die beſte und dem Verhältnis, in welchem der heilige Stuhl zu mehreren Mächten ſteht, angemefſenſte. Ohne in neue Erwägungen einzutreten, beſchränkte ſich der Kardinal Antonelli darauf, in einigen Worten an die ſchon früher von Sr. Heiligkeit und von ihm ſelbſt aufgezählten Schwierigkeiten zu erinnern. Die Enthaltung Frankreichs beſetzt in dieſem Fall viele Verlegenheiten und ordnet viele falſchen Situationen. Genehmigen Sie u. ſ. w. Croÿ.

3) Die Depeſche des franzöſiſchen Botſchafters in Wien, Herzog v. Gramont, an den Miniſter des Aeußern, d. d. Wien, 21. Sept. 1869:

Fürſt! Ew. Erzellenz hat mir durch Schreiben vom 8. d. die Haltung beſchieden, welche wir gegenüber dem nach Rom auf den 8. Dez. d. J. einberufenen ökonomiſchen Konzil zu beobachten gedenken. Ihren Wiſchen entſprechend, habe ich dieſe Depeſche in Abweſenheit des Grafen Beuſt dem Frhn. v. Albenburg vorgeleſen. Hr. v. Albenburg dankte mir für dieſe Mittheilung, auf welche er, nach einem Brief, den er eben von dem öſterreichiſchen Geſchäftsträger in Paris empfangen hatte, geſagt war. Er fügte hinzu, daß die von uns beabſichtigte Verhaltungsweiſe auch diejenige ſei, welche die Regierung Sr. apoſtoliſchen Majestät zu beobachten gedenke. Das Wiener Kabinett wird, ohne ſich darum im Voraus zu beunruhigen, die Entſcheidungen abwarten, welche das Konzil treffen könnte, und es hofft, daß die Vorſicht des heiligen Vaters, ſowie die Hingebung des heiligen Kollegiums, in den Fragen, welche die Beziehungen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalten betreffen, Löſungen fern zu halten trachten werde, welche geeignet wären, eine ſchwere Verantwortlichkeit auf ihre Urheber zu laden. Hr. v. Albenburg ſagte mir ferner, daß bei der gegenwärtigen Stimmung, und mit der Auslegung, welche man heute der Geſetzgebung leiht, die man an die Ueberlieferungen Joſeph II. anknüpft, das öffentliche Recht der Monarchie in dieſer Hinſicht der Regierung genügende Garantien biete, und daß hier, wie in Frankreich die bürgerliche Gewalt in der Lage ſei, ſich allem zu widerſetzen, was den Vorrechten des Staats und den nationalen Ueberaus welchen genugsam hervorhebt, daß die Politik des Wiener Kabinetts hiñſichtlich der ökonomiſchen Verſammlung kaum von der unfrigen abweichen wird, machte mir Hr. v. Albenburg noch bemerklich, daß, ſelbſt wenn wir das Beſpiel dazu gegeben hätten, die öſterreichiſch-ungariſche Regierung Bedenken getragen haben würde, für dieſen Fall einen beſonderen Bevollmächtigten in Rom zu ernennen. Der Graf Trauttmansdorff wird lediglich aufgefordert werden, ſich mit Hilfe der Biſchöfe, die ihm dabei gefällig ſein möchten, über die Reſolutionen, welche im Schooße der ökonomiſchen Verſammlung behandelt werden, auf dem Laufenden zu erhalten. Beſondere Inſtruktionen, für die man zur Zeit weder einen Gegenſtand, noch einen Zweck abſehen kann, wird man ihm erſt dann ſchicken, wenn ſie durch die Tendenzen des Konzils und die Haltung der päpſtlichen Regierung nothwendig gemacht ſein werden. Genehmigen Sie u. ſ. w. Gramont.

4) Der franzöſiſche Geſchäftsträger in Florenz, Baron de la Billeſtreux, an den Miniſter des Aeußern, d. d. Florenz, 1. Okt. 1869.

Fürſt! Ich habe die Depeſche empfangen, welche Ew. Erzellenz mir die Ehre erweiſen, über die von der kaiſerlichen Regierung hiñſichtlich des ökonomiſchen Konzils angenommene Entſcheidung an mich zu richten. Ich habe mich ohne Verzug zu dem Miniſterpräſidenten begeben, und ihm, Ihren Inſtruktionen entſprechend, dieſes Aktenſtück vorgeleſen. Der General Menabrea hörte mich aufmerkſam an und erklärte mir: daß er vollkommen die Ideen der kaiſerlichen Regierung hiñſichtlich der eventuellen Entſcheidungen des Konzils theile. Auch er glaubt, wie Ew. Erzellenz, daß für die Mächte kein Grund vorliegt, ſich durch beſondere Botſchafter im Schooße dieſer Verſammlung vertreten zu laſſen. Genehmigen Sie u. ſ. w. La Billeſtreux.

5) Der franzöſiſche Botſchafter in Madrid, Baron Mercier de Loſtende, 6) der Geſandte in Brüssel, Vicomte de la Guéronnière, 7) der Geſchäftsträger in Liſſabon, Baron Maynard, und 8) der Geſandte in München, Marquis de Cadore, berichten, daß dieſe Höfe ebenfalls den Standpunkt des Tuilerienkabinetts theilen.

9) Der franzöſiſche Botſchafter in Rom, Marquis de Banneville, an den Miniſter des Aeußern, d. d. Rom, 10. November 1869.

Fürſt! Am 3. d. M. in Rom angekommen, habe ich mich Tags darauf zu dem Kardinal-Staatsſekretär begeben und ihn gebeten, für mich eine Audienz bei dem hl. Vater zu erwirken. Der Papſt hat mich geftern empfangen. Das Geſpräch wandte ſich bald der Konzilsfrage zu. Der Papſt ſagte, daß er den Entſchluß der kaiſerlichen Regierung hiñſichtlich der Vertretung der Mächte und die Motive, die ihn beſtimmt haben. Dieſer Entſchluß, dem alle Kabinette beigetreten ſind, iſt zugleich derjenige, welcher, wie es ſcheint, den Wiſchen des hl. Stuhls und den Ideen, die der hl. Vater ſelbſt mir auszudrücken geräthe, am beſten entſpricht; er bedeutete übrigens Seitens der kaiſerlichen Regierung weder Gleichgültigkeit für einen ſo anſehnlichen Akt wie der Zuſammentritt eines ökonomiſchen Konzils, noch die Abſicht, keinen Antheil an den zu verhandelnden Fragen und zu ſaſſenden Beſchlüſſen zu nehmen, ſoweit dieſelben die Ruhe der Gewiſſen oder die beſtehenden Beziehungen zwiſchen der Kirche und dem Staat in Mitleidenſchaft ziehen könnten. Ich hoffte, daß unter der Leitung des

hl. Vaters die hohe Vorſicht, die vollendete Weiſheit und die Erfahrung der Biſchöfe Konflikte vorzubeugen wiſſen werden, welche ſtets bedauerlich ſind und der Religion nur ſchädlich ſein könnten — Konflikte nämlich zwiſchen den Prinzipien, welche gegenwärtig die Grundlage faſt aller bürgerlichen Geſetzgebungen oder politiſchen Einrichtungen ſind, und den Wahrheiten der ſittlichen und kirchlichen Welt, welche feſtzuſtellen und zu bekräftigen Sache der Kirche iſt. Die kaiſerliche Regierung für ihren Theil habe in der Vergangenheit und bis auf den heutigen Tag ſowohl im Innern des Kaiſerreichs als nach außen Pfänder genug der Gefinnungen gegeben, von welchen ſie gegen die Kirche beſetzt iſt, um hoffen zu können, daß ihre Abſichten verſtanden und die Rathſchläge zur Mäßigung und Vorſicht, welche ſie allenfalls geben dürfte, gehört werden würden. Hiñſichtlich der Arbeiten des Konzils, der Fragen, welche darin verhandelt werden könnten, und ſeiner eventuellen Entſcheidungen vermied der Papſt jedes Wort, welches ſeine Anſicht und ſeine perſönlichen Erwartungen engagiren könnte: man müſſe ſich auf die Weiſheit der Konzilsäter verlaſſen, welche mit dem Beſtand Gottes für Alles ſorgen würden, was in unſerer Zeit das Wohl des Glaubens und die Intereſſen der Kirche erheiſchten; man dürfe die gewagten Vermuthungen, denen ſich glühende und ungeduldige Köpfe nur zu oft überließen, ſowie auch die verſüßte Beſprechung gewiſſer Fragen bedauern, die man lieber dem Konzil ſelbſt hätte vorbehalten ſollen, wenn anders dieſes für angemefſen erachtete, ſie zu prüfen. Was die Vertretung der Mächte betrifft, ſo hat der hl. Vater anerkannt, daß der Entſchluß der kaiſerlichen Regierung durch die gegenwärtigen Zeitumſtände begründet und mit den Ideen, die er mir ſelbſt ausgeſprochen hatte, im Einklang war. Banneville.

Babiſcher Landtag.

† Karlsruhe, 13. Dez. 33. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorſitz des Präſidenten Hilbrandt.

In der heute Nachmittag wieder eröffneten Sitzung wurde nach einigen geſchäftlichen Mittheilungen des Präſidenten mit der Berathung des Geſetzentwurfs, die Abänderung einiger Beſtimmungen der Gemeindeordnung betr., fortgefahren, und zwar in der Berathung des dritten Artikels mit § 82 d. G. D. Derſelbe wurde ohne Diſkuſſion angenommen, ebenſo § 86 und 90 d. G. D. Der Strich des § 93 ward genehmigt.

§§ 96, 98, 101, 125, 136, 139, 146 werden nach dem Kommiſſionsantrag angenommen.

Zu § 148 ſtellt Abg. Heilig den Antrag, zu ſetzen: in Stadtgemeinden (ſtatt in Gemeinden über 4000 Einwohner, wie im Kommiſſionsantrag) kann der Gemeindevorſteher nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths ſein. Nach ſeinen Erfahrungen in der Gemeindeverwaltung ſei es immer von Uebel, wenn der Gemeindevorſteher im Gemeinderath ſiße, da der letztere dem Gemeindevorſteher ſeine Aufträge und Befehle gebe, daher es nicht wohl angehe, daß der Vorſteher zugleich in der ihm beſtehenden Behörde ſiße.

Abg. Paravicini unterſtützt den Antrag des Vorredners mit dem Anſehen, daß er ſich bei dem Kommiſſionsantrag nur beſſhalb beruhigt habe, weil er glaubte, die Gemeindevorſteher-Mitglieder ſei nicht der Gemeindevorſteher ſelbſt, und er dieſer Gemeindevorſteher überlaſſen wünſchte.

Abg. Richter ſtellt den erweiterten Antrag, daß überhaupt der Gemeindevorſteher nicht Gemeindevorſteher-Mitglied ſein dürfe.

Der Berichtſtatter Abg. Schupp verwehrt ſich gegen das Mißverständnis, als ob der Gemeindevorſteher kraft Geſetzes Mitglied des Gemeinderaths ſei, und macht geltend, daß der Kommiſſionsantrag nur in ganz formellen Punkten (ſtatt 3000 4000 Seelen) vom jezt beſtehenden Recht abweiche. Uebrigens ſei es in kleinen Gemeinden gut, wenn der Gemeindevorſteher im Gemeinderath ſiße und dort Auskunft ertheilen könne.

Abg. Schuster unterſtützt den Antrag des Abg. Richter umſomehr, als der Gemeindevorſteher, wenn er aus dem Gemeinderath gewählt würde, vielleicht die Niederlegung dieſes Amtes ablehnen möchte.

Abg. Kirſner widerlegt die letztere Anſicht und wendet ſich unter Bezug auf das früher von ihm geltend Gemachte gegen den Antrag des Abg. Richter.

Abg. Roßhirt glaubt, daß ein Beſchluß der Gemeinde, der Gemeindevorſteher dürfe nicht zugleich Gemeindevorſteher ſein, nichts helfen würde, da er jederzeit wieder umſtoßbar ſei. Ihm ſcheine übrigens der Grund dieſer geſchäftlichen Beſtimmung, wenn er nicht in Geſchäftsüberhäufung, ſondern in der Unvereinbarkeit beider Aemter liege, die Ausdehnung der Beſtimmung auch auf die Gemeinden unter 4000 Seelen zu ſtellen.

Nachdem die Antragſteller Heilig und Richter ihre Anträge, der Berichtſtatter Abg. Schupp den Kommiſſionsantrag verteidigt, und Abg. Heilig ſeinen Antrag zu Gunſten des vom Abg. Richter geſtellten zurückgezogen hatte, wurde der Kommiſſionsantrag unter Ablehnung des vom Abg. Richter geſtellten mit geringer Majorität angenommen. §§ 149, 150 und 151 angenommen.

Zu § 154 bemerkt Staatsminiſter Dr. Jolly, ob die nach dem Kommiſſionsentwurf gebotene Verkündung der Rechnung an den Bürgerauſchuß nicht genauer dahin zu beſtimmen ſei, daß bloß eine Ueberſicht über die Rechnung verkündet werden ſolle.

Der Berichtſtatter Abg. Schupp erwiedert, daß die von der Kommiſſion beantragte Beſtimmung der biſherigen Faſſung entſpreche und beſſhalb zweckmäßig ſei, weil zwar für gewöhnlich die Verkündung eines Auszugs genüge, aber auf beſonderen Wunſch der Gemeinde die Rechnung im Ganzen oder zum Theil vollſtändig verkündet werden müſſe.

§§ 154, 158 und 172 werden hierauf ohne Diſkuſſion angenommen.

§ 172 a mit einer unbedeutenden, von dem Berichtſtatter Abg. Schupp vorgeſchlagenen Redaktionsänderung angenommen.

§ 172 c, d und e angenommen.

Der Berichtſtatter Abg. Schupp erklärt hierauf, daß die

Kommiſſion beantrage, die von der Regierung vorgeſchlagenen Abänderungen am Bürgerrechtsgesetz, welche nur nothwendige Ergebniſſe der in der G. D. durchgeführten Reformen ſind, einfach anzunehmen. Dieſelben werden hierauf ohne Diſkuſſion angenommen.

Es wird hierauf zur Berathung des vierten Artikels „Uebergangsbeſtimmungen“ übergegangen, wobei Abg. Schuster zuerſt das Wort ergreift: Der Kommiſſionsentwurf und der Regierungsentwurf ſtimmen ſo ziemlich darin überein, die Friſten, bis wann nach dem neuen Geſetz die Neuwahl der Gemeindebehörden geſchehen ſoll, hinauszuschieben, beide Entwürfe ſeien nur darin verſchieden, daß nach dem Regierungsentwurf erſt nach Ablauf der biſherigen Amtsdauer des Bürgermeiſters, nach dem Kommiſſionsentwurf ſchon ſpäteſtens bis zum Februar 1873 die Neuwahl eines Bürgermeiſters nach dem neuen Geſetz ſtattfinden ſolle. Es ſei zwar räthlich, daß man nur nach und nach das Geſetz ins Leben einführe. Er glaube aber nicht, daß dieſe Beſtimmungen das geeignete Mittel hiezu ſeien. Wo der Bürgermeiſter das Vertrauen ſeiner Mitbürger habe, werde er ja wieder gewählt werden; wenn aber nicht eine Neuwahl ſtattfinde, werden die Gegner, deren er ja immer habe, gegen ihn als nach veraltetem Geſetz mit Unrecht gleichſam eingefeßt, agittiren und ihm das Amt erſchweren. Wenn er aber das Vertrauen ſeiner Mitbürger nicht beſitze, ſo werde durch dieſe Uebergangsbeſtimmung unbilliger Weiſe ſeine Entlaſſung, die er nach dem neuen Geſetz verdiene, hinausgeſchoben. Er werde ſo Ehrenhalber zum Abſtanke genöthigt werden. Auf dieſe Weiſe würden, entgegen der Abſicht des Geſetzes, doch zu gleicher Zeit im Lande Neuwahlen zu Stand kommen. Er beantrage daher, den Termin im Geſetz kurz zu ſetzen, damit Jeder es für eine Ehrensache halte, noch bis zur Neuwahl das Amt auszufüllen. Das Gleiche was vom Bürgermeiſter, werde vom Gemeinderath gelten. Ebenſo ſei ferner die vorgeſchlagene Partialwahl der Gemeinderäthe kein Mittel gegen Ueberſtürzung, indem die theilweiſe Erneuerung nach dem neuen Geſetz nur Spaltung erzeugen könne. Ferner ſei es zweckmäßig, die Mitglieder des Kleinen Ausſchusses inſofern in den Großen Ausſchuß einzureihen, bis dieſer nach dem neuen Geſetz neu gewählt worden. Endlich ſei eine Neuwahl des Großen Ausſchusses ſofort nothwendig, weil ja dieſer jezt ganz andere Funktionen habe (nicht mehr als Wahlkörper) und ganz anders zuſammengeſetzt werde (nicht mehr nach Klaſſenwahl). Dieſe Hinausſetzung der Einführungsfrist wird für das Volk ſo peinlich werden, wie wenn man einem Kind ſeine Weihnachtsfeierung zum Voraus zeigt, ſie ihm aber noch nicht ſchenken will, das Volk wird ſchreien, wie das Kind. Redner ſtellt am Schluß folgende Anträge: Das Haus wolle beſchließen, 1) daß der Tag der Wirksamkeit des Geſetzes auf den 1. Juli 1870 feſtzuſetzen ſei, 2) daß in Jahresfriſt von dieſem Tage an der Bürgermeiſter, die Gemeinderäthe und der Große Ausſchuß neu zu wählen ſei, 3) daß bis zur Neubildung der Großen Ausſchüsse die Mitglieder der Kleinen Ausſchüsse in dieſe eintreten ſollen, und daß 4) dieſer Antrag zur nähern Redaktion an die Kommiſſion gegeben werden ſolle.

Abg. Jolly unterſtützt dieſen Antrag, weil es den Bürgermeiſtern und Gemeindebehörden wichtig ſein müſſe, nach Einführung des neuen Geſetzes das Vertrauen zu haben, nach beſten Beſtimmungen ihren Platz zu verdienen.

Staatsminiſter Dr. Jolly: Dieſe Anträge mit Ausnahme des dritten, welcher ihm ſehr zweckmäßig ſcheine, und der baldigen Integralerneuerung des Großen Ausſchusses, gegen welche er nichts einzuwenden habe, ſcheinen ihm die Einführung des Geſetzes ſehr zu gefährden. Der Abg. Schuster gebe eigentlich gar keine Friſt, da das von ihm gewährte Jahr ſchon nach den natürlichen Verhältniſſen nicht umgangen werden könne. Dieſe gleichzeitige Erneuerung der Bürgermeiſter und der Gemeinderäthe ſei unausführbar; das Amt dieſer Männer iſt nicht ſo leicht von einem Tage auf den andern auf bisher Ungeübte zu übertragen, beſonders in dem Augenblick, wo das ſchwere Werk einer neuen Gemeindeorganisation eingeführt und wo den Bürgermeiſtern das ungewohnte Geſchäft der Standesbeamtung und den Gemeinderäthen das der Stiftungsverwaltung übertragen werden ſoll. Der Durchſchnitt der Bürgermeiſter iſt nicht ſo heroisch, daß Sie ihnen die Laſt der Uebergangszeit auferlegen dürften; und dieſelben ſich dann nach ſchwerer Pflichterfüllung alsbald aus ihrer Stelle weichen laſſen. Die Befürchtung, daß die Gemeindebehörden ſofort nach dem neuen Geſetz austreten würden, ſei unbegründet; vielmehr ſei es deren Ehrenpflicht, auch gegen das Gerüde der ihnen Mißgünstigen, welche das Abtreten verlangen, ihre Stelle zu behalten.

Es ſei auch prinzipiell nicht richtig, nun plötzlich einen Bruch mit den biſherigen Verhältniſſen; als ob dieſe gar nichts getaugt hätten, zu vollziehen, ſondern man ſolle in ſchrittweiſer Reform zum Neuen hinüberleiten. Die Bürgermeiſter hätten ſich biſher in der Gemeindeverwaltung und in den politiſchen Kämpfen wacker bewährt, im Streit der gegen ſie gerichteten Angriffe es verdient, daß man nicht alsbald die Anforderung des Abtretens nach gekaner Arbeit an ſie ſtelle.

Abg. Turba: Der vorliegende Abſchnitt ſcheine ihm faſt der ſchwierigſte, weil ſowohl für raſche als für langſame Durchführung des Geſetzes gute Gründe ſprechen. Zwar ſcheine es beim erſten Anblick befremdend, warum das gebotene Beſſere ſo lange hinausgeſchoben werden ſolle. Dennoch habe ſich die Kommiſſion nach längerer Erwägung den Gründen der Regierung für Hinausſchiebung der Wirksamkeit zugeeignet. Er ſelbſt aber halte nach reiflicher Ueberlegung den vom Abg. Schuster geſtellten Antrag für den den Verhältniſſen entſprechenden. Denn bei der langſamen Durchführung werde durch alle Gemeinden hindurch mehrere Jahre lang eine Agitation genährt, welche nur verberbiſch auf das Gemeinleben wirken könne. Auch ſei gerade zur Durchführung dieſes Geſetzes den Gemeindebehörden die Stütze des Vertrauens der Gemeinde nothwendig, welche nur durch Neuwahl gegeben werden könne. Auch werde durch dieſen Zuſtand in dem Bürgermeiſter ſelbſt das Mißtrauen erzeugt, als ob er nicht nach den neuen Beſtimmungen Vertreter des Gemeinwillens ſei, und derſelbe dadurch mißmüthig

zu der ihm angeforderten Arbeit für das Neue. Man traut ja der Einsicht des Volkes in diesem Gesetze so viel zu, das Volk wird dasselbe auch dadurch bewahren, daß es tüchtige wackere Männer wählt, um diese Reform durchzuführen.

Abg. Kiefer: Es scheint ihm ein Mißgriff schwerster Bedeutung, wenn die Kommissionsanträge angenommen würden. Das Gesetz sei so rasch als möglich einzuführen; das vom Abg. Schuster beantragte Jahr sei genügender Termin, um alle die nöthigen Wahlen vorzunehmen. Wenn man gegen die Gemeinden mißtrauisch sei, wenn man ein förmliches Erbitten davon fürchte, hätte man das ganze Gesetz nicht vorlegen sollen. Er habe aber das Vertrauen in die Gemeinden, daß sie die würdigen tüchtigen Bürgermeister wieder wählen werden. Es sei ganz natürlich, daß wenn eine neue Wahlordnung gemacht werde, auch nach der Einführung derselben alsbald alle Körperschaften darnach neu geschaffen würden; so werde auch, sobald die neue politische Wahlordnung im Regierungsblatt erscheine, dieses Haus damit einverstanden sein, daß es ganz neu gewählt werden müsse. Es werden ja überhaupt keine ganz neuen Menschen mit dem Gesetze entstehen; die tüchtigen alten sind ja dann immer noch da. Wer draußen jetzt mit Würde und in Ehren an der Spitze der Gemeinde gestanden hat, wird auch ferner hindurch das Vertrauen seiner Mitbürger sich an dieser Stelle erhalten können. Das Gesetz sei eben eine unaufschiebbare Anforderung der Zeit und müsse so bald als möglich eingeführt werden. Er setze in die Regierung das Vertrauen, daß sie ihren Bedenken kein höheres Gewicht als dem Bedürfnis des Landes beilegen werde. Die Gefahren, die im Gesetze liegen, werden wie heute auch noch im Jahre 1873 darin liegen. Man solle nicht die tüchtigen braven Männer widerwillig und gezwungen in einer Stellung halten, in die sie vom Willen des Volks getragen von Neuem mit Ehren eintreten können, man soll ihnen diesen Heroismus sparen. Und selbst wenn durch diese Neuwahlen Männer anderer Partei an die Spitze der Gemeinde kommen sollten, so würde dadurch nur gezeigt werden, daß auch diese nicht besser machen könnten, was ihre Vorgänger gut gemacht haben. Es geht der Zufall an die Gemeinden, die Probe abzulegen, daß sie dieser freisinnigen Grundlagen würdig sind und in patriotischem Sinn und in bürgerlicher Tugend die Neuwahlen alsbald nach Einführung des Gesetzes schon im Jahre 1870 und 1871 vornehmen.

Der Antragsteller Abg. Schuster verteidigt seinen Antrag. Der Uebelstand, den die Regierungsvorlage vermeiden wolle, müsse ja auch nach dieser eintreten, indem auch nach dieser auf einmal im Jahre 1871 die Gemeinderäthe und im Jahre 1873 die Bürgermeister gewählt werden müßten. Man möge darum das Christgeschenk dieses Gesetzes dem Volk nicht verkümmern.

Abg. Kiefer schließt sich der Ansicht des Abg. Kiefer an, daß mit einer neu eingeführten Wahlordnung die nach der alten gewählten Körperschaften nicht mehr fortbauern dürfen. So sei auch die Regierungsvorlage von 1831 schon mit dem 23. April 1832 in's Leben getreten, obgleich doch damals der Uebergang viel schwieriger gewesen. Der Zustand der Dinge, wo in der Zwischenzeit zweierlei Bürgerrecht gewährt, in den verschiedenen Gemeinden fungirten, sei ein unhaltbarer.

Der Berichterstatter Abg. Schupp: Einerseits erkläre die Regierung die alsbaldige Durchführbarkeit für unmöglich, andererseits der Antragsteller eine längere Uebergangszeit als unannehmbar, Beide unter Anführung gewichtiger Gründe. Bei der großen Tragweite dieser Frage scheine es ihm angemessen, die Uebergangsbestimmungen nebst dem Antrag des Abg. Schuster nochmals zur Berichterstattung an die Kommission zurückzuweisen.

Abg. Kiefer glaubt, daß über den Antrag des Abg. Schuster alsbald Beschluß erfolgen und derselbe dann der Kommission zur nähern Redaktion überwiesen werden könne.

Hierauf wird bei erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Schupp abgelehnt, der Antrag des Abg. Schuster angenommen und zur nähern Redaktion an die Kommission zurückgewiesen.

Schluß der Sitzung.

14. Dez. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Am Ministerisch: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Oberkirch, die Ministerialräthe v. Seyfried, Winnefeld und Walli.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigte der Sekretär Abg. Gerber das Einkommen einer Anzahl Petitionen an, der Pforzheimer Apotheker, einiger Gemeinden des Kaiserstuhls, die Wegverbesserung betr., einige Petitionen um Eisenbahnen und die einiger evang. Kirchengemeinderäthe, das Stiftungsgesetz betr.

Hierauf ward zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, zur Schlussberatung des Berichts des Abg. Schupp über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., übergegangen.

Der Berichterstatter Abg. Schupp verliest die von der Kommission gemäß dem gestern angenommenen Antrag des Abg. Schuster den Uebergangsbestimmungen gegebene Fassung mit dem Anfügen, daß darnach die Reihenfolge der Neuwahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und des Großen Ausschusses der Anordnung der die Wahl leitenden Behörde überlassen bleibe, daß aber die Neuwahl in der eben genannten Reihenfolge wünschenswerth sei.

Diese Fassung wird hierauf angenommen, worauf Abg. Nicolai erklärt, daß die Kommission es für angemessen gehalten habe, es sollen die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorzunehmenden Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und Großen Ausschusses nicht nach der bisherigen Gemeindeordnung mehr vorgenommen, sondern bis zum Inleben treten des neuen Gesetzes aufgeschoben werden, und behält den Antrag selbst, daß ein dahin gehender Wunsch an die Regierung zu Protokoll genommen werden solle.

Bei der hierüber eröffneten Debatte beistimmten sich die Abgg. Kiefer, Lindau und Kofhirt, der Letztere mit dem Anfügen, daß hierdurch die Amtsdauer der Gemeindebehörden über die gesetzliche Zeit verlängert werde und durch eine besondere Uebergangsbestimmung über die Erklärung der Regierung die Zulässigkeit dieses Zustandes dargethan werden möge.

Staatsminister Dr. Jolly: Durch einen Gesetzentwurf, der ja noch nicht in Wirksamkeit getreten sei, könne nicht eine solche Bestimmung eingeführt werden; dagegen gebe die Regierung die Erklärung ab, daß, wenn der abgelassene Bürgermeister sein Amt weiter behalten wolle, schon aus Zweckmäßigkeitsgründen die Neuwahl desselben bis nach dem 1. Juli 1870 aufgeschoben werde. Wenn aber der Bürgermeister nicht bis zu diesem Termin bleiben wolle, könne ihn die Regierung an dem Abtreten nicht hindern.

Hierauf schließt sich Abg. Kiefer dem Antrag der Kommission an, während Abg. Kufel der Ansicht ist, daß diese Bestimmung besser außerhalb dem Gesetze stehen würde und man sich bei der Erklärung des Hrn. Staatsministers beruhigen könne.

Abg. Conrad bemerkt, daß man ja, falls der Bürgermeister nicht bis zum 1. Juli 1870 bleiben wolle, den dienstältesten Gemeinderath ohne die sonst erforderliche Neuwahl die Stelle bekleiden lassen könne, womit Staatsminister Dr. Jolly sich einverstanden erklärt.

Nachdem noch Abg. Kofhirt für gesetzliche Regelung dieser Frage und Abg. Friderich für den Kommissionsantrag gesprochen hatten, wurde der Antrag der Kommission angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Schupp geht nunmehr zur Besprechung der in Bezug auf den Abänderungsentwurf der Gemeindeordnung eingekommenen Petitionen über und beantragt Namens der Kommission bezüglich derselben, insofern sie durch die bisherige Verhandlung schon berührt seien, zur Tagesordnung überzugehen, welcher Antrag hierauf angenommen wird.

Hierauf behandelt der Berichterstatter Abg. Schupp die die hier vorliegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht berührenden Petitionen; zuerst eine Petition der Stadt Karlsruhe bezüglich der vom Bürgerausschuß gegenüber dem Gemeinderath einzunehmenden Stellung; hierbei wird von der Kommission gestellte Antrag, die Petition der Regierung zur Kenntniznahme und Berücksichtigung zu überweisen, angenommen. Ferner die Petition von 22 Bürgern der Gemeinde Wörsch, die Umtheilung des Almendguts betr.; hierbei wird der Antrag der Kommission, dieselbe der Großregierung zur Kenntniznahme zu überweisen, angenommen. Ueber die große Anzahl von weiteren auf das Gemeindesteuer-System bezüglichen Petitionen ward auf Antrag der Kommission zur Tagesordnung übergegangen. Ebenso endlich über die Petition des Ausschusses des Vereins der badischen Rathschreiber. Bei der namentlichen Abstimmung wurde der ganze Gesetzentwurf in der von der Kammer beschlossenen Fassung mit allen gegen eine Stimme (Lenz) angenommen. Hierauf ward zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur den Gesetzentwurf, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betr., übergegangen.

Der Berichterstatter Abg. Kiefer stellte und begründete den Antrag, sämtliche von der Ersten Kammer beschlossene Aenderungen des Gesetzes anzunehmen, und bespricht sodann diejenigen, welche mit einer Ausnahme (§ 40) bloß Redaktionsänderungen sind, im Einzelnen. Auch die zu § 40 von der Ersten Kammer vorgeschlagene neue Fassung sei bloß scheinbar eine materielle Aenderung. Es wird nämlich durch die Erste Kammer dort beigefügt: „Der Beweis der Mutterschaft kann auch durch Zeugen erbracht werden. Der L.R.S. 341 letzter Absatz ist aufgehoben.“ Diese hier ausdrücklich angenommene Bestimmung entspreche auch der richtigen Interpretation der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung. Es sei daher gar kein Bedenken gegen die Annahme des von dem andern Haus beschlossenen Zusatzes.

An der Diskussion über diesen Paragraphen betheiligen sich die Abgg. Kofhirt, Kufel, Ministerialpräsident Oberkirch, die Abgg. Kiefer und Eckhard, worauf derselbe in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung angenommen ward. Ebenso werden alle übrigen Abänderungsvorschläge der Ersten Kammer, nachdem der Berichterstatter sich jeweils darüber geäußert hatte, von dem Hause ohne Diskussion angenommen; ebenso bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz mit allen gegen 6 Stimmen.

(Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Speyer, 13. Dez. Der Bischof von Speyer, Dr. Nikolaus v. Weis, ist heute Morgen gestorben.

Paris, 12. Dez. Traupmann ist in der Anklageschrift angeklagt: 1) Johann Kind mittelst giftiger Substanzen getödtet zu haben; 2) einen Diebstahl an J. Kind oder dessen Erben begangen zu haben, indem er eine Summe Geldes, eine Uhr und andere Gegenstände aus dem Eigenthum des Opfers an sich nahm; 3) Quittungen und Namen Kind's, namentlich über die unter dessen Adresse auf der Post von Guindwiller liegenden 5500 Francs gefälscht zu haben; 4) freiwillig und mit Vorbedacht in der Nacht vom 17. zum 18. Septemb. Gustav Kind und 5) freiwillig und mit Vorbedacht in der Nacht vom 19. zum 20. Septemb. Frau Kind und fünf ihrer Kinder getödtet zu haben.

* Der Vater Hyacinthe hat am 11. Dez. an Bord des Paketbootes „Péire“ Amerika verlassen.

Badische Chronik.

Graben, 11. Dez. (Part.) Gestern Abend hielten unsere beiden Abgeordneten Mühlhäuser und v. Göler in unserem provisorischen Rathhause eine von beiläufig 300 Personen besuchte Bürgerversammlung ab. Hr. v. Göler sprach über die nationale Frage und

nach ihm Hr. Oberkämmerer Mühlhäuser über die dem Landtage vorgelegten Gesetze, namentlich über das Gemeindegesetz.

Einem Bericht der „Konstanz. Ztg.“ zufolge wären die Folgen des Unfalls auf der Bahnstrecke St. Othmar-Mehring (bekanntlich ist dieselbe wegen fortwährender Dammsenkung an einer Stelle noch nicht im Betrieb) wenigstens so groß nicht, als einer gestriger Bericht angegeben. Darnach beschränkten sich die Opfer auf 1 Todten, eine Lebensgefährlich und 3 leicht Verwundete. Außerdem entnahmen wir dem genannten Blatt noch Folgendes: Heute (12. Dez.) früh 7 Uhr fuhr die Lokomotive, welcher ein gebedter Güterwagen angehängt war, unter dichtem Nebel in die Station Schwabenreuth ein. Auf dem Zuge befanden sich außer dem Lokomotivführer und dem Heizer eine Anzahl Arbeiter. Zu spät bemerkte der Führer, daß die Weiche falsch gestellt sei, in Folge dessen die Lokomotive mit voller Gewalt in die Lokomotiv-Reihe hineinfuhr und das ganze Gebäude im buchstäblichen Sinne des Wortes zertrümmerte. Von den Arbeitern wollte sich einer durch Herauspringen aus dem Wagen retten, und gerade dieser mußte seinen Rettungsversuch mit dem Leben büßen. Balken und Schutt quetschten ihn augenblicklich zu Tode. Eine Frau, welche im Hintertheile des Gebäudes Wasser pumpte, wurde hinausgeschleudert und erlitt dabei so arge Verwundungen, daß sie wohl ebenfalls in wenigen Stunden durch den Tod von ihren Leiden erlöst sein wird. Ihr Mann, Wagenwärter Köhler, welcher ebenfalls in dem Gebäude beschäftigt war, erhielt nicht unbedeutende Quetschungen am Kopf und im Gesicht. Ein besonders glücklicher Zufall bewirkte, daß sowohl der Lokomotivführer als der Heizer nur mit weniger bedeutenden Verletzungen davon kamen. Es ist dies in der That ein glücklicher Zufall zu nennen, da, wie Einseher dies noch selbst sah, die Maschine mitten in einem Chaos von Schutt, Mauersteinen und Balken sich befindet.

Karlsruhe, 13. Dez. (Schwurgericht.) Heute wurde von dem Schwurgerichtspräsidenten, Groß-Kreis- und Hofgerichts-Direktor Dr. Puchelt, die 4. Quartalsitzung l. J. eröffnet.

Der erste Fall, der zur Verhandlung kam, betraf die Anklage gegen den 24 Jahre alten, ledigen, vermögenslosen, zu Erffren genigigen Johann Michael Lind er von Schönbürg, Königl. württ. Oberamts Neuenbürg, Arbeiter in einer Bijouteriefabrik zu Pforzheim, wegen fahrlässiger Tödtung, verursacht durch vorläufige, im Affekt verübte Körperverletzung. Der Geübte ist der 36 Jahre alte, ledige Briefträger August Baumann in Pforzheim, welcher nach allen gemachten Erhebungen als ein friedfertiger und gutmüthiger Mensch geschildert wird. Beide gerietten am 22. Aug. d. J. Abends zwischen 9 und 10 Uhr in der Nähe des Bahnhofes zu Pforzheim dadurch in Wortwechsel, daß Lind er, welcher mit 2 Mädchen aus dem Wirthshaus zum „Grünen Hof“ kam, dem Baumann, welcher gerade das im Bahnhof befindliche Postbureau verlassen hatte, um sich in seine in dem genannten Wirthshaus befindliche Wohnung zu begeben und im Vorbeigehen nach Lind er und seinen Begleiterinnen umschaute, nachrief, er solle machen, daß er weiter komme, er habe keine lieblichen Frauenzimmer bei sich. Der hieraus entstandene Wortwechsel endete zunächst damit, daß Baumann den Lind er zu Boden warf, worauf der Letztere sich wieder erhob und dem Baumann das Bleiknopfe eines übrigens nicht sehr starken sog. Lohschlagers mit großer Kraft auf den Vorderkopf schlug. Baumann, welcher auf diesen Schlag zu Boden sank, wurde in seine Wohnung gebracht, ausgemacht, verfaß sodann, die Sache aus Schamgefühl und Furcht für und suchte erst dann, als bedenkliche Krankheitserscheinungen zu Tage traten, ärztliche Hilfe nach; sein Uebel verschlimmerte sich nach anscheinender Besserung, und am 22. Okt. l. J. trat der Tod ein. Die Gerichtsärzte konstatarren den ursächlichen Zusammenhang zwischen der durch den Schlag bewirkten Verletzung und dem Tode. Der erstere hatte Verletzung des Schädels, Eiterung und Hirndruck bewirkt; bei rechtzeitiger Anwendung der Kunsthilfe hätte möglicher Weise der Tod verhütet werden können.

Der Angeklagte suchte geltend zu machen, Baumann sei auf ihn mit geöffnetem Taschenmesser losgegangen, allein von einer größeren Anzahl Augenzeugen hatte hiervon Niemand etwas bemerkt, es wurde auch konstatiert, daß der Geübte kein Taschenmesser bei sich zu tragen pflegte. Die Anklage nahm sog. mittleren Wahrscheinlichkeitsgrad an, und machte auf den Milderungsgrund des § 214 St.G.B. aufmerksam. Die Verteidigung suchte Zweifel an dem objektiven Thatbestande zu erwecken, behauptete den Mangel jeder Voraussetzbarkeit, eventuell niedrigen Wahrscheinlichkeitsgrad, und machte Nachwey geltend. Der Wahrspruch der Geschwornen erging unter Annahme des erwähnten Milderungsgrundes im Sinne der Anklage, worauf der Gerichtshof gegen Lind er eine Arbeitshausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren Einzelhaft aussprach.

Frankfurt, 14. Dez. Nachm. Dester. Kreditaktien 243/4, Staatsbahn-Aktien 379 1/2, Silberrente 57 1/16, 1868er Loose 79 1/4, Amerik. Anleihe 94 3/4.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Centralstation Karlsruhe.

13. Dez.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit.	Wind.	Himmelm.	Witterung.
7 Uhr	27° 8,1"	1,9	1,00	S.	klar	kalt, Nebel, Duff
Mitt. 2 "	27° 8,2"	0,0	0,93			Glattes
Nacht 9 "	27° 7,9"	2,6	1,01	S.		Sonnensch., frisch hell, kalt

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 16. Dez. 4. Quartal. 138. Abonnementsvorstellung. Das Nachtlager in Granada, Oper in 2 Akten, von Conradin Kreuzer. „Somez“ — Hr. Banritz zum theatralischen Versuch.

Freitag 17. Dez. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Zum Vortheil der hiesigen Armen. Zum ersten Mal: Die Harfenschule, Schauspiel in 3 Akten, von Brachvogel.

Theater in Baden.

Mittwoch 15. Dez. Wegen Unpäßlichkeit des Hrn. Stolzenberg statt der angekündigten Opern „Uthal“ und „Der häusliche Krieg“: Ein Lustspiel, Lustspiel in 4 Akten, von R. Benedix.

